

Verordnung über die universitären Medizinalberufe

(Änderung vom 27. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 5. November 2021 in Kraft.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Jacqueline Fehr

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV) (Änderung vom 27. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

Tätigkeits-
bereich

§ 24. Abs. 1–5 unverändert.

⁶ Apothekerinnen und Apotheker können Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten sowie Fachfrauen und Fachmänner Apotheke für das Aufziehen und die Injektion des Impfstoffs beziehen, wenn die beigezogenen Personen über eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung verfügen. Die beigezogenen Personen handeln unter Aufsicht und in Verantwortung der Apothekerin oder des Apothekers.

Begründung

1. Ausgangslage und Ziel

Seit 2015 ist es im Kanton Zürich möglich, sich in Apotheken unter gewissen Voraussetzungen ohne ärztliche Verschreibung gegen bestimmte Krankheiten wie beispielsweise Grippe oder Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) impfen zu lassen (§ 24 Abs. 3–5 Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 [MedBV; LS 811.11]). Im Rahmen der Covid-19-Bekämpfung wurde Apothekerinnen und Apothekern mit Änderung vom 3. Februar 2021 der MedBV zudem ermöglicht, Impfungen gegen Covid-19 vorzunehmen (vgl. § 24 Abs. 3 lit. e MedBV). Von der Möglichkeit, sich in Zürcher Apotheken gegen Covid-19 impfen zu lassen, haben viele Personen Gebrauch gemacht. Die Einbindung von Zürcher Apotheken in die Pandemiebekämpfung hat sich bewährt; Apotheken geniessen in der Bevölkerung ein grosses Vertrauen. Mit den Impfungen leisten Zürcher Apotheken einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

In der Begründung zur Änderung vom 3. Februar 2021 der MedBV hielt der Regierungsrat fest, dass aufgrund der besonderen Umstände die verantwortlichen Apothekerinnen und Apotheker ihre Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten für gewisse technische Vorgänge der Covid-19-Impfung (Aufziehen und Injektion des Impfstoffs) beiziehen können. Die Apothekerin oder der Apotheker müsse anwesend sein und die Hilfsperson beaufsichtigen. Die Hilfspersonen müssten über eine entsprechende Weiterbildung verfügen.

Der Beizug von Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten für bestimmte technische Vorgänge des Impfens hat sich bewährt. Er führt zur Entlastung der stark in das Impfprojekt eingebundenen Apothekerinnen und Apotheker. Das Ziel der Erhöhung der Impfkapazität im Kanton Zürich wurde damit wesentlich gefördert. Aufgrund der positiven Erfahrungen soll nun die Möglichkeit des Beizugs von Hilfspersonen für die Durchführung von Impfungen in der MedBV verankert werden.

2. Beizug von Hilfspersonen für Impfungen

Gemäss Gesetz dürfen Apothekerinnen und Apotheker für Verrichtungen, für die keine persönliche Berufsausübung erforderlich ist, nichtuniversitäre Medizinalpersonen wie Pharma-Assistentinnen und -Assistenten zu ihrer Unterstützung beiziehen. Voraussetzung dafür ist, dass die beschäftigten Hilfspersonen entsprechend ausgebildet sind und unter Aufsicht der Apothekerin oder des Apothekers handeln (vgl. § 11 Gesundheitsgesetz [LS 810.1]; § 7 Abs. 3 Verordnung über die nicht-universitären Medizinalberufe [LS 811.21]).

Pharma-Assistentinnen und -Assistenten sollen weiterhin nur dazu befugt sein, die technischen Teile des Impfvorgangs (Aufziehen und Injektion des Impfstoffs) durchzuführen. Diese Hilfeleistungen sollen in Anwesenheit und unter Aufsicht der verantwortlichen Apothekerinnen oder Apotheker erfolgen. Aufklärung und Indikationsstellung obliegen damit allein den Apothekerinnen und Apothekern. Diese tragen die Verantwortung für die an Pharma-Assistentinnen und -Assistenten delegierten Tätigkeiten.

Pharma-Assistentinnen und -Assistenten sollen künftig nicht nur bei Covid-19-Impfungen, sondern bei allen in Apotheken möglichen Impfungen (§ 24 Abs. 3 lit. a–e MedBV) unterstützend beigezogen werden können. Die technischen Teile des Impfvorgangs der einzelnen Impfungen unterscheiden sich kaum. Impfvorgänge bei den weiteren Impfungen stellen keine höheren Anforderungen als bei der Covid-19-Impfung.

Pharma-Assistentinnen und -Assistenten, denen die technischen Teile des Impfvorgangs delegiert werden sollen, müssen in einer entsprechenden Aus- oder Weiterbildung die nötigen Kenntnisse erlangen, um die technischen Vorgänge des Impfens (Aufziehen und Injektion des Impfstoffs) einwandfrei vorzunehmen. Pharma-Assistentinnen und -Assistenten, die bereits über eine spezifische Weiterbildung zur Vornahme der technischen Vorgänge bei der Covid-19-Impfung verfügen, sind befugt, Apothekerinnen und Apotheker auch bei den anderen Impfungen zu unterstützen. Die verantwortliche Apothekerin bzw. der verantwortliche Apotheker hat sich zu vergewissern, dass die beigezogenen Hilfspersonen über eine entsprechende Weiterbildung verfügen. Entsprechende Belege sind der Kantonalen Heilmittelkontrolle im Rahmen von Inspektionen vorzuweisen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Unterstützung durch Apothekerinnen und Apotheker, die über keine Aus- oder Weiterbildung zur Durchführung von Impfungen verfügen. Auch diese Apothekerinnen und Apotheker haben eine Weiterbildung zur Durchführung der technischen Vorgänge des Impfens zu besuchen, und auch hier obliegen die Aufklärung und Indikationsstellung für die Impfung allein den verantwortlichen Apothekerinnen und Apothekern, die zur Vornahme von Impfungen berechtigt sind.

3. Anpassungen der Verordnung über die universitären Medizinalberufe

Die dargelegten Voraussetzungen zur Durchführung der technischen Vorgänge des Impfens durch Pharma-Assistentinnen und -Assistenten sollen in einem neuen Absatz von § 24 MedBV verankert werden. Neben den Pharma-Assistentinnen und -Assistenten sind dabei auch die Fachfrauen und Fachmänner Apotheke zu erwähnen, um der neuen, ab 2022 geltenden Berufsbezeichnung «Fachfrau Apotheke EFZ» bzw. «Fachmann Apotheke EFZ» gerecht zu werden.

4. Auswirkungen

Für den Kanton und die Gemeinden hat die vorliegende Verordnungsänderung keine Auswirkungen. Sie führt auch zu keiner administrativen Mehrbelastung der Apothekerinnen und Apotheker im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der

Unternehmen (LS 930.11): Der Beizug von Hilfspersonen insbesondere für die Durchführung von Impfungen bedarf keiner staatlichen Bewilligung.

5. Inkraftsetzung und Entzug der aufschiebenden Wirkung

Impfungen gegen Covid-19, aber auch gegen andere Erkrankungen sind eine wichtige Massnahme zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und zur Förderung der Volkswirtschaft. Um die Unterstützung durch die Apothekerinnen und Apotheker bei der Pandemiebekämpfung auch weiterhin zu gewährleisten, soll die vorliegende Verordnungsänderung möglichst bald, nämlich am 5. November 2021, in Kraft treten. Dies rechtfertigt sich auch deswegen, weil die Apotheken jeweils ab dem Herbst stark durch die Grippeimpfungen belastet sind. Aus den genannten Gründen sollen auch die Frist zur Einreichung einer allfälligen Beschwerde auf fünf Tage verkürzt und die aufschiebende Wirkung entzogen werden (§§ 22 Abs. 3 und 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegengesetz [LS 175.2]).